Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 9385.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885. Vom 26. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 298), tritt folgende Vorschrift:

§. 11.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1890.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Darmstadt, den 26. April 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9386.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 10. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Mohrungen nach Wormditt die Summe von	3 070 000 Mark,
2) von Lublinitz nach Vossowska die Summe von..	1 420 000 "
3) von Kosel (Stadt) nach Polnisch-Neukirch die Summe von........................	1 500 000 "
4) von Striegau nach Maltsch die Summe von...	3 045 000 "
5) von Rogasen nach Dratzig (Kreuz) die Summe von	6 960 000 "
6) von Goldberg nach Löwenberg die Summe von	2 840 000 "
7) von Goldberg nach Merzdorf die Summe von..	3 700 000 "
8) von Callies, einerseits nach Wulkow, andererseits nach Arnswalde die Summe von...........	8 150 000 "
Seite....	30 685 000 Mark

Uebertrag.... 30 685 000 Mark,

9) von Swinemünde nach Heringsdorf die Summe von .... 600 000 =

10) von Pretzsch nach Eilenburg die Summe von .. 3 270 000 =

11) von Zeitz nach Camburg die Summe von ..... 3 340 000 =

12) von Deuben nach Corbetha die Summe von... 3 000 000 =

13) von Schlettau nach Schafstädt mit Abzweigung von Lauchstädt nach Merseburg die Summe von 2 170 000 =

14) von Herbsleben nach Tennstädt die Summe von 595 000 =

15) von Langensalza nach Gräfentonna und von Döllstädt nach Walschleben oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Nordhausen—Erfurt die Summe von .... 1 640 000 =

16) von Georgenthal nach Friedrichroda

— an Stelle der im Artikel I B des zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha unter dem 26. November 1887 abgeschlossenen und durch Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 80) genehmigten Staatsvertrages, betreffend Uebernahme des Baues und Betriebes mehrerer Eisenbahnen u. s. w. (Gesetz-Samml. 1888 S. 86), vorgesehenen Eisenbahn von Georgenthal nach Schnepfenthal —

die Summe von .... 1 734 000 =

17) von Ilsenburg nach Harzburg die Summe von . 2 150 000 =

18) a) von Hagenow nach Oldesloe die Summe von 11 500 000 =

b) von einem bei Sterley belegenen Punkte der Bahn zu a nach Mölln die Summe von... 1 230 000 =

19) von Tondern nach Hoyer (Schleuse) die Summe von .... 840 000 =

20) von Tönning nach Garding die Summe von... 640 000 =

21) von Geestemünde nach Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa die Summe von .... 5 713 000 =

22) von Detmold nach Sandebeck die Summe von.. 3 650 000 =

23) von Lage nach Hameln die Summe von...... 5 100 000 =

24) von Homburg v. d. H. nach Usingen die Summe von .... 2 750 000 =

25) von Langenschwalbach nach Zollhaus die Summe von .... 2 870 000 =

26) von Fröndenberg nach Unna die Summe von .. 1 240 000 =

27) von Norden nach Norddeich die Summe von .. 700 000 =

Seite.... 85 417 000 Mark

Uebertrag.... 85 417 000 Mark,

28) von Remscheid nach Solingen die Summe von . 4 978 000 „
29) von Ohligs nach Hilden die Summe von ..... 822 000 „
30) von Hermeskeil nach Wemmetsweiler die Summe von .... 7 620 000 „

b) **zur Beschaffung von Betriebsmitteln:**

die Summe von .... 18 559 000 „

zusammen.... 117 396 000 Mark,

II. **zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:**

1) Neisse – Deutsch-Rasselwitz die Summe von .... 1 350 000 Mark,
2) Lauban–Greiffenberg und Hirschberg–Ruhbank die Summe von 2 260 000 „
3) Eberswalde–Freienwalde a. O. die Summe von .... 820 000 „
4) Grünau – Königswusterhausen die Summe von .... 400 000 „
5) Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Rixdorf und Bahnhof Stralau-Rummelsburg nebst Umbau beziehungsweise Verlegung der zwischen der Ringbahn und der Berlin-Görlitzer Bahn bestehenden Anschlüsse die Summe von .... 6 100 000 „
6) Berlin–Oranienburg die Summe von .... 1 150 000 „
7) Finsterwalde – Eilenburg die Summe von .... 3 660 000 „
8) Gera–Weida nebst Einführung des bestehenden Doppelgeleises Gera–Zeitz–Weißenfels in den Bahnhof Weißenfels die Summe von .... 1 960 000 „

Seite.... 17 700 000 Mark, 117 396 000 Mark,

Uebertrag.... 17 700 000 Mark, 117 396 000 Mark,

9) Oschersleben — Nienhagen die Summe von .... 715 000 „
10) Heudeber — Vienenburg die Summe von .... 860 000 „
11) Hardegsen — Northeim die Summe von .... 1 110 000 „
12) Wilhelmsburg (Rangirbahnhof)—Hamburg (Venloer Bahnhof) die Summe von ...... 3 100 000 „
13) Kirchweyhe—Bremen und Sagehorn—Lauenbrück die Summe von .... 1 455 000 „
14) Rödelheim — Oberursel die Summe von .... 600 000 „
15) Hamm—Herbern in Verbindung mit der selbständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm die Summe von .... 1 570 000 „
16) Drensteinfurt — Münster die Summe von .... 673 000 „
17) Vohwinkel—Aprath die Summe von .... 400 000 „
18) Grevenbroich — Elsdorf die Summe von .... 800 000 „

zusammen.... 28 983 000 „

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für die Vereinigung der Bahnhöfe der früheren Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn in Beuthen O. S. sowie der anschließenden Strecken bis Chorzow und Herstellung einer Bahnverbindung Chorzow—Kattowitz die Summe von .... 5 400 000 Mark,
2) für die selbständige Einführung der Bahnlinie Groschowitz—Groß-Strehlitz—Laband in die Bahnhöfe Gleiwitz und Oppeln, sowie Aenderung der Bahnhöfe zu Gleiwitz und Erweiterung des

Seite 5 400 000 Mark, 146 379 000 Mark,

Uebertrag....	5 400 000 Mark,	146 379 000 Mark,
Bahnhofs Oppeln die Summe von	8 650 000 »	
3) für die Herstellung einer Verbindungsbahn zur Umleitung durchgehender Güterzüge auf der Südseite von Breslau, sowie eines Rangirbahnhofs daselbst die Summe von	19 950 000 »	
4) für die Erweiterung des Personenbahnhofs in Stettin die Summe von	4 150 000 »	
5) für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Stendal die Summe von	3 200 000 »	
6) für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs in Buckau die Summe von	5 000 000 »	
7) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen die Summe von	330 000 »	
8) zur Deckung der Mehrkosten des Ausbaues der Bahnstrecke Vienenburg – Goslar – Grauhof die Summe von	400 000 »	
9) für die Herstellung einer abgekürzten Schienenverbindung zwischen den Linien Hannover – Nordstemmen und Nordstemmen – Hildesheim die Summe von	615 000 »	
10) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Wissen nach Morsbach die Summe von	160 000 »	
11) für die Herstellung eines Rangirbahnhofs zu Saarbrücken und Erweiterung der Anlagen für den Personen- und Güterverkehr daselbst die Summe von	6 500 000 »	
Seite....	54 355 000 Mark,	146 379 000 Mark,

Uebertrag....	54 355 000 Mark,	146 379 000 Mark,
12) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Solingen nach Vohwinkel die Summe von	230 000 "	
13) zur Gewährung eines weiteren Zuschusses zu den Grunderwerbskosten:		
a) der Eisenbahn von Prüm nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung nach Malmedy die Summe von..	488 466 "	
b) der Eisenbahn von Ahrweiler nach Adenau die Summe von	204 000 "	
zusammen		55 277 466 "
insgesammt		201 656 466 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter Nr. 1 bis 30 bezeichneten Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Lit. a 1 bis 4, 6 bis 15, 17, 18b und 19 bis 30 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 5 (Rogasen–Dratzig [Kreuz]) für die Strecke von Rogasen bis Dratzig,

c) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 16 (Georgenthal–Friedrichroda), soweit der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum des Gothaischen Staates befindet,

d) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 18a (Hagenow–Oldesloe) für die im Mecklenburg-Schwerinschen und im Lübeckischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken, für die im Lübeckischen Gebiete belegene Strecke

jedoch nur insoweit, als der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum der freien und Hansestadt Lübeck befindet.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegene Theilstrecke der Bahn zu Nr. 18a (Hagenow–Oldesloe) von ... 200 000 Mark,

b) für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken der Bahn zu Nr. 21 (Geestemünde–Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa) von .... 263 000 „

c) für die Bahn zu Nr. 25 (Langenschwalbach-Zollhaus) von .... 200 000 „

d) für die Bahn zu Nr. 30 (Hermeskeil-Wemmetsweiler) von .... 520 000 „ .

B. Für die unter Nr. I Lit. a 1 bis 17, 18b, 19 bis 21, 23 bis 27 und 30 bezeichneten Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Lit. a 3, 4, 8, 9, 11, 13 und 16 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 3 (Kosel [Stadt]–Polnisch-Neukirch) von ... 40 000 Mark,
b) bei Nr. 4 (Striegau–Maltsch) von .... 155 000 „
c) bei Nr. 8 (Callies–Wulkow beziehungsweise Arnswalde) von .... 400 000 „
d) bei Nr. 9 (Swinemünde–Heringsdorf) von .... 20 000 „
e) bei Nr. 11 (Zeitz–Camburg) von .... 260 000 „
f) bei Nr. 13 (Schlettau–Schafstädt mit Abzweigung nach Merseburg) von .... 280 000 „
g) bei Nr. 16 (Georgenthal–Friedrichroda) von .... 100 000 „ .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Detmold nach Sandebeck im §. 1 unter Nr. I Lit. a 22 vorgesehenen Mittel von 3 650 000 Mark die von der ehemaligen Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens der von ihr geplanten Eisenbahn von Lemförde nach Bergheim beziehungsweise Steinheim

bestellte, dem Staate verfallene Kaution nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu dem vorläufig auf rund 827 400 Mark ermittelten Betrage insoweit zu verwenden, als die Bestände dieses Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 84 260 466 Mark

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Mai 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1889, betreffend die Genehmigung der von der Schlesischen Landschaft beschlossenen Fürsorge-Ordnung für die Wittwen und Waisen der Landschaftsbeamten, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 315, ausgegeben den 4. Oktober 1889,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 39 S. 283, ausgegeben den 28. September 1889,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 283, ausgegeben den 4. Oktober 1889;

2) das unterm 18. Dezember 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Wershofen-Pitscheid (Armuthsbachthal-Hirtenwiese)" zu Wershofen im Kreise Adenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1890 Nr. 16 Beilage S. IV, ausgegeben den 17. April 1890;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Holtwick, Spork und Suderwick im Kreise Borken bezüglich der Erwerbung des Anspruchs der anliegenden Grundbesitzer auf die Bepflanzung der Chaussee von Bocholt bis zur Niederländischen Grenze vor Dinxperlo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1890 Nr. 18 S. 125, ausgegeben den 3. Mai 1890;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Direktion der Saline zu Lüneburg bezüglich der zum Bau einer Anschlußbahn von der Saline nach dem Staatsbahnhofe zu Lüneburg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 16 S. 119, ausgegeben den 11. April 1890;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1890, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts sowie des dritten Nachtrages zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 12 S. 111, ausgegeben den 21. März 1890,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 87, ausgegeben den 2. April 1890,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 55, ausgegeben den 14. März 1890,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 12 S. 123, ausgegeben den 20. März 1890,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 59, ausgegeben den 15. März 1890,

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 111, ausgegeben den 22. März 1890,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12 S. 63, ausgegeben den 20. März 1890;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Calbe auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Juni 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 119, ausgegeben den 29. März 1890;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 10. März 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für den Bau einer Chaussee von der Neiße-Grottkau-Ohlauer Provinzialstraße bei Grottkau über Sorgau und Herzogswalde bis zur Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 111, ausgegeben den 11. April 1890;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 10. März 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Viersen im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 15 S. 196, ausgegeben den 12. April 1890;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 18 S. 135, ausgegeben den 1. Mai 1890;

10) das unterm 12. März 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Trutenau im Danziger Deichverbande des Landkreises Danzig-Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 16 S. 93, ausgegeben den 19. April 1890;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 19. März 1890 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Pleß bis zum Betrage von 464 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 17 S. 120, ausgegeben den 25. April 1890;

12) das unterm 31. März 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sczedrzik im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 113, ausgegeben den 18. April 1890;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1890, betreffend die Genehmigung der Vermehrung des Grundkapitals der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe weiterer Stammaktien im Betrage von 140 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 233, ausgegeben den 3. Mai 1890.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.